

20.11.89

EG - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission

KOM(89) 335 endg.; Ratsdok. 8710/89

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht für eine Änderung des Mitteilungsverfahrens bei Investitionen von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission keinen Bedarf. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Verordnungsänderung dem Ziel dient, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken (Ratsentschließung vom September 1986). Die Änderung der Verordnung würde lediglich zu einem höheren

bürokratischen Aufwand führen, ohne daß damit ein merklicher Beitrag zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf dem Energiesektor verbunden wäre.

EG
In 2. Für den Fall, daß es zu einer Verabschiedung des Verordnungsvorschlags kommen sollte, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine Änderung der in Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1056/72 einzusetzen.

EG
Fz
Wi 3. Die Vorverlegung des für die Mitteilungspflicht von Investitionsvorhaben maßgeblichen Zeitpunktes auf den "Abschluß der Durchführbarkeitsprüfung" ist verfrüht.

EG
In 4. Die Mitteilungspflicht sollte erst bestehen, nachdem die maßgeblichen Unternehmensorgane dem Vorhaben nach Abschluß der internen Durchführbarkeitsprüfung zugestimmt haben und bevor Schritte zur Realisierung eingeleitet worden sind.

Nach dem Text der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung bleibt unklar, zu welchem Zeitpunkt die Mitteilung durch die Unternehmen zu geschehen hat. Außerdem kann eine Mitteilung erst dann in Betracht kommen, wenn das Vorhaben mit den maßgeblichen Unternehmensorganen abgestimmt ist.

EG
Fz
Wi 5. Ferner besteht für die beabsichtigte Weitergabe der Informationen durch die EG-Kommission an die anderen Mitgliedstaaten keine Zuständigkeit. Der Verordnungsvorschlag wird nur auf Artikel 213 EWG-Vertrag gestützt, wonach die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen zwar zur Einholung von Informationen, jedoch nicht zu deren Weitergabe ermächtigt ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die vorgesehene Vertraulichkeit der

...

Mitteilung dann nicht gewährleistet werden kann, wenn Staat und Versorgungswirtschaft praktisch identisch sind. Die deutsche Versorgungswirtschaft wäre damit hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten und Reaktionen auf ausländische Aktivitäten benachteiligt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den weiteren Beratungen der Änderungsverordnung beim Rat der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag abgelehnt wird.